

KOKES-Statistik 2017 Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen

Ziel der KOKES-Statistik ist, schweizweite Kennzahlen zu installieren, die aktuelle Entwicklungen abilden und interkantonale Vergleiche ermöglichen und damit Impulse für qualitative Leistungsbeobachtung und -entwicklung setzen. Die Datenlieferungen erfolgten elektronisch von den Fallführungsystmen der KESB direkt auf eine zentrale Datenbank der KOKES.

Die KOKES-Statistik 2017 umfasst die Daten aus allen 26 Kantonen¹. Per Ende 2017 bestehen gesamtschweizerisch für insgesamt **132'621 Personen** Schutzmassnahmen (41'902 Kinder und 90'719 Erwachsene). Gegenüber dem Vorjahr 2016 (total 132'372 Personen: 42'767 Kinder und 89'605 Erwachsene) sind die Fallzahlen praktisch identisch. Das ist ein Novum, denn seit 1996 hatten sie kontinuierlich zugewonnen, im Kinderschutz durchschnittlich um 4%, im Erwachsenenschutz durchschnittlich um 3%.

Für das Jahr 2017 können zum ersten Mal alle 26 Kantone² die **Details zu den Massnahmenarten** liefern. Diese Detailangaben ergeben eine gute Gesamtsicht, es lassen sich verschiedene Trends ablesen. Beim Vergleich mit den Zahlen des Vorjahrs 2016³ ist Vorsicht geboten, weil die Details zu den Massnahmenarten 2016 lediglich die Angaben von 24 Kantonen enthielten. Eine Übersicht mit den Zahlen von 24 Kantonen (ohne AG und GE) ist auf der KOKES-Website verfügbar (www.kokes.ch > Dokumentation > Statistik > Vergleich 2016–2017).

Ausgewählte Zahlen im Kinderschutz

Per 31.12.2017 bestand für **41'902 Kinder** eine Schutzmassnahme (das sind rund 2% weniger als im Vorjahr). 77% der Fälle (konkret: 32'376 Kinder) sind Beistandschaften zwecks Unterstützung der Eltern in Erziehungstragern, zur Regelung von Besuchsrechtsstreitigkeiten, Unterhaltsfragen etc. (Vorjahr: ebenfalls 77%). Der Einzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts macht grob betrachtet – wie im Vorjahr – rund 10% der Fälle aus (konkret: 4'329 Kinder); genauer betrachtet ist eine leichte Zunahme zu verzeichnen (9,8% der Fälle im 2016 und 10,3% der Fälle im Jahr 2017).

Von 1000 Kindern haben – gesamtschweizerisch betrachtet – durchschnittlich 28 Kinder eine Schutzmassnahme; die Quote hat gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen (2017: 27,5%; 2016: 28,3%). Pro Familie können mehrere Kinder eine

¹ Gesamt-Zahlen: 26 Kantone, 142 von 142 KESB.

² Die lediglich die Gesamt-Zahlen liefern kann: 208 Kinder und 348 Erwachsene. Angesichts der kleinen Grösse der fehlenden KESB (<0,5% aller Fälle) sind Trendaussagen dennoch möglich.

³ KOKES-Statistik 2016, publiziert in: ZKE 5/2017, S. 369 ff.

Schutzmassnahme haben; 1 Kind zählt als 1 Fall. Die Anzahl Fälle pro 1000 Kinder variiert stark zwischen den Kantonen (zwischen 15–17 Kinder in den Kantonen NW, OW, UR und VD, und 33–39 Kinder in den Kantonen AR, BE, GE, JU, NE, SO, TI). Im Vorjahr 2016 war die Spannweite noch grösser (zwischen 12 und 43 Kinder). Die kantonalen Unterschiede haben zum einen mit dem regionalen Versorgungssystem zu tun (je stärker die vorgelagerten Dienste wie z.B. freiwillige Beratungsangebote, Prävention etc. ausgebaut sind, desto weniger Massnahmen müssen angeordnet werden), zum anderen aber wohl auch mit der unterschiedlichen Praxis der Behörden.

Die Verfahrensvertretungen (572 Fälle) haben gegenüber den Vorjahren nochmals deutlich zugewonnen, wobei zwei Drittel der Fälle aus den Kantonen ZH, GE, VD und ZG kommen.

Ausgewählte Zahlen im Erwachsenenschutz

Per 31.12.2017 bestand für **90'719 Erwachsene** eine Schutzmassnahme (das sind rund 1,24% mehr als im Vorjahr; wenn man das Bevölkerungswachstum von 0,8% abzieht, beträgt die Zunahme noch 0,44%). 82% der Fälle sind massgeschneiderte Beistandschaften (Vorjahr: 81%); Ein Beistand oder eine Beiständin begleitet, unterstützt oder vertritt die Person bei der Ausübung von Rechtsgeschäften, wenn diese es nicht mehr selber kann und ihr auch niemand aus ihrem Umfeld zur Seite steht. Ursachen für die Beistandschaft sind altersbedingte Schwächezustände, psychische Störungen, geistige Behinderungen oder andere Gründe.

Die umfassende Beistandschaft als einschneidende Massnahme besteht bei rund 17% der Fälle (Vorjahr: 18% der Fälle). Damit setzt sich der langjährige Trend, dass die milderen Massnahmen zunehmen und die stärkeren Massnahmen abnehmen, fort. Im Vergleich zu den Vormundschaften im alten Massnahmensystem (Art. 369–372 aZGB)⁴, die noch rund 32% der Fälle ausmachten, ist der Rückgang deutlich. Es ist anzunehmen, dass der Anteil der umfassenden Beistandschaften künftig noch weiter zurückgehen wird (insbesondere in den Kantonen FR, GE, JU, NE, TI, VD und VS ist der Anteil der umfassenden Beistandschaften noch verhältnismässig hoch).

Von 1000 Erwachsenen haben – gesamtschweizerisch betrachtet – durchschnittlich 13 Personen eine Schutzmassnahme; die Quote hat gegenüber dem Vorjahr leicht zugewonnen (2017: 13,03%; 2016: 12,97). Die Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene variiert stark zwischen den Kantonen (zwischen 8–10 Personen in den Kantonen BL, NW, OW, SZ und ZG, und 19–21 Personen in den Kantonen FR, JU und NE). Im Vorjahr war die Spannweite identisch (zwischen 8–21 Erwachsene). Auch hier können die kantonalen Unterschiede mit dem unterschiedlichen Anzahl der Fälle korrespondieren.

lichen Ausbau des regionalen Versorgungssystems sowie der teilweise wohl unterschiedlichen Praxis der Behörden erklärt werden.

Die Verfahrensvertretungen (145 Fälle, ohne GE) haben gegenüber dem Vorjahr (103 Fälle) zugenommen, wobei die meisten Fälle aus den Kantonen BS (54 Fälle), VD (47 Fälle) und ZH (18 Fälle) sind. Der Kanton GE muss bei den Verfahrensvertretungen separat betrachtet werden, weil dort das kantone Recht⁵ verlangt, dass immer dann eine Verfahrensvertretung angeordnet wird, wenn eine Massnahme mit der Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder einer fürsorgerischen Unterbringung geprüft wird. Die Zahl der Verfahrensvertretungen im Kanton GE ist aufgrund dieser speziellen gesetzlichen Grundlage deutlich höher als in den anderen Kantonen (konkret: 1173 Fälle von gesamtschweizerisch 1318 Fällen).

Lesehinweise für die nachfolgenden Tabellen mit den Details:

- Ausgewiesen wird der **Bestand per 31.12.2017** (= Anzahl Personen, die per 31.12.2017 eine Schutzmassnahme haben): Zum einen die Anzahl Kinder mit Massnahmen nach Art. 306–327a ZGB, Art. 544.1⁶ bis ZGB, Art. 17/18 BG HAU, zum anderen die Anzahl Erwachsene mit Massnahmen nach Art. 392–398 ZGB, Art. 403 ZGB, Art. 449a ZGB.
- Ausgewiesen wird die **Anzahl Personen**, jeweils auf verschiedenen Ebenen:
 - pro Massnahmenart (z.B. «Art. 393 Begleitbeistandschaft» oder «Art. 307.3 Weisung»),
 - pro Massnahmengruppe (z.B. «massgeschneiderte Beistandschaften [Art. 393–396 ZGB]» oder «Beistandschaften nach Art. 308 ZGB»),
 - als **Total** («Erwachsene» resp. «Kinder»).
- Da für die gleiche Person mehrere Massnahmenarten bestehen können (bei Erwachsenen z.B. Art. 393/394/403 ZGB; bei Kindern z.B. Art. 308.1/308.2/310.1 ZGB), können die Detailzahlen nicht ohne Weiteres addiert werden, sondern pro Massnahmengruppe resp. beim **Total** werden **Meinfachnamenungen pro Person** ausgeschlossen und die betreffende Person wird nur einmal gezählt. Wenn z.B. für ein Kind die Massnahmenarten Art. 308.1/308.2/310.1 ZGB bestehen, erscheint der Fall im ZwischenTotal bei allen drei Massnahmenarten (308.1, 308.2 und 310.1), im Total wird der Fall aber nur als 1 Kind gezählt.

Abschliessende Bemerkungen

Die in den Tabellen ausgewiesene Anzahl Kinder und Erwachsene mit Schutzmassnahmen machen nur einen Teil der Arbeit der KESB aus. Mit den vorliegenden

⁵ Art. 40 Abs. 1 LaCC genevois (E 105).

⁶ Gemäss der Interface-Studie haben die KESB im Jahr 2014 in 44% (Kinderschutz) resp. 42% (Erwachsenenschutz) den Abklärungsverfahren keine Massnahme angeordnet. (Quelle: Interface, «Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten», Bericht vom 05.04.2016 zu Handen des Bundesamtes für Justiz).

den Zahlen **nicht ausgewiesen** sind insbesondere die *Verfahren, die von den KESB geführt werden, ohne in eine Massnahme zu münden* (weil z.B. die Unterstützung einer freiwilligen Beratungsstelle vermittelt werden konnte): In rund 40% der Gefährdungsmeldungen endet das Verfahren ohne Errichtung einer Massnahme (dieser Wert beruht auf Schätzungen und Angaben von einzelnen Kantonen, und entspricht auch den Werten, die im Interface-Bericht⁶ aus dem Jahr 2016 ausgewiesen wurden). Ebenfalls nicht ausgewiesen werden *fürsorgerische Unterbringungen, Regelungen betreffend gemeinsames Sorgerecht oder Unterhaltsverträge, Zustimmungsbedürftige Geschäfte bei Vermögensverwaltungen, Validierungen von Vorsorgeaufträgen sowie die Information und Beratung von privaten Mandatsträger*innen*.

Bei den 132 (62) Fällen handelt es sich um den Bestand per 31.12.2017. Die zwischen 1.1. und 31.12.2017 neu errichteten Massnahmen sind deutlich tiefer. Ziel bildet, im nächsten Jahr (Zahlen 2018) nicht nur den Bestand, sondern auch die **neu errichteten Massnahmen** ausweisen zu können.

KOKES-Statistik 2017

Anzahl Erwachsene mit Schutzmassnahmen per 31.12.2017¹

(Download: [www.kokes.ch > Dokumentation > Statistik](http://www.kokes.ch/Dokumentation/Statistik))

(26 Kantone) ^b																											
Massnahmenarten (Details)	AG ^c	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE ^d	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI ^e	UR	VD	VS ^f	ZG	ZH	Total ^g
Massnahmen nach Art. 392 ZGB	50	0	0	7	0	6	39	31	1	0	16	2	39	1	0	3	12	3	1	6	15	0	15	0	15	281	
Art. 392.1 Eigene Handeln KESB	50	0	0	2	0	4	14	0	0	0	0	0	1	0	0	1	10	1	1	5	6	0	2	8	0	5	110
Art. 392.2 Auftrag an Dritte	0	0	1	0	2	16	27	1	0	4	1	36	0	0	1	2	2	0	1	6	0	12	5	0	9	126	
Art. 392.3 Person/Stelle mit Einblick	0	0	0	4	0	1	10	4	0	0	12	1	2	1	0	1	0	0	0	0	3	0	1	6	0	2	48
massgeschielter Beistandschaften (Art. 393–395 ZGB)	5232	132	517	11796	2119	2785	3412	3209	500	1096	917	3561	2080	271	315	3953	627	2782	1109	2113	235	4779	2781	768	13135	74375	
Art. 383 Begleitbeistandschaft	1559	2	135	1864	249	160	515	10	159	164	30	1484	55	65	19	393	153	949	219	136	102	86	181	198	125	1333	10345
Art. 394/395 Vertretungsbeistandschaft	4917	129	506	11494	2064	2774	3243	3197	477	1879	900	3536	2040	265	313	3849	615	2656	1090	2080	3120	291	4616	2650	765	13026	72532
Art. 396 Mitwirkungsbeistandschaft	179	10	13	260	85	28	163	6	3	158	17	61	25	5	10	162	8	81	59	45	49	3	35	203	35	198	1901
umfassende Beistandschaften (Art. 398 ZGB)	667	32	68	921	223	142	1338	1702	12	125	361	341	698	7	2	931	110	131	57	383	1264	21	4085	1222	8	532	15383
Art. 398 umfassende Beistandschaft, neu	2	20	135	44	7	401	628	1	15	52	41	27	5	2	116	3	51	55	87	436	6	955	421	5	371	3896	
Art. 398 umfassende Beistandschaft, aus altrechtlicher Vormundschaft/erstreckte elterliche Sorge	30	48	786	181	135	937	1108	11	110	313	300	671	2	0	815	111	81	2	387	828	15	3130	814	3	162	10980	
Verhinderung/Interessenkollision Beistand (Art. 403 ZGB)	30	0	4	38	26	5	25	0	1	4	12	4	3	1	8	22	2	12	3	7	15	0	123	21	9	25	400
Art. 403.1 Ersatzbeistand	30	0	4	33	25	5	24	0	1	4	12	4	0	0	8	21	2	12	3	6	15	0	123	21	9	25	387
Art. 403.1 Eigene Handeln KESB	0	0	0	5	1	0	1	0	0	0	0	0	3	1	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	13
Verfahrensvertretung (Art. 409a ZGB)	6	0	1	2	8	54	0	1173	0	2	0	1	0	0	0	2	0	0	1	0	47	1	0	18	1318		
Total Anzahl Erwachsene mit Schutzmassnahmen per 31.12.2017	1290	3925	164	618	12719	2346	2949	4773	5143	513	2020	59574	332715	144229	35967	30771	412088	67727	223984	296164	29755	638437	281392	102444	1235460	6963149	907197
Wohnbevölkerung Erwachsene (>18 Jahre) per 31.12.2017⁸	10.86	12.59	13.69	14.87	9.86	17.98	18.95	12.81	15.34	12.16	21.65	11.80	19.24	7.76	10.30	11.86	12.95	8.99	11.17	15.42	10.62	14.17	15.47	7.57	11.07	13.03	

¹ Aufgrund unterschiedlicher Zahlweisen können die Zahlen der KOKES-Statistik von einzelnen kantonsinternen Erhebungen abweichen.

² AG: Eigene Erhebung, Art. 398 ohne Details.

³ GE: Art. 449a ZGB: Das kantonale Recht verlangt, dass immer eine Verfahrensvertretung angeordnet wird, wenn eine Massnahme mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder eine für sorgfältige Unterbringung geprüft wird (Art. 40 Abs. 1 LAC/G/E).

⁴ TI: Eigene Erhebung, ohne Mehrfachnennungen.

⁵ VS: KESB Stierne mit eigener Erhebung, ohne Details zu Massnahmenarten.

⁶ 26 Kantone (141 von 142 KESB, ohne KESB Stieren VS).

⁷ Der Vergleich mit den Zahlen 2016 ist nicht ohne weiteres möglich, weil diese bei den Massnahmenarten (Details) nur Angaben von 24 Kantonen enthalten. Eine Übersicht mit den Zahlen von 24 Kantonen ist auf der KOKES-Website verfügbar (Link: s. oben).

⁸ Quelle: Bundesamt für Statistik.

